

## **Geschäftsbesorgungsvertrag zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs**

zwischen

1. Landkreis Vogtlandkreis, 08523 Plauen, Postplatz 5 - Landkreis -

2. Stadt Plauen, 08523 Plauen, Unterer Graben 1 - Stadt -

und

Zweckverband ÖPNV Vogtland, 08209 Auerbach, Göltzschtalstraße 16 - ZVV -

betreffend die Weiterleitung von Mitteln nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG).

### **1. Grundsatz**

Gemäß § 1 ÖPNVFinAusG unterstützt der Freistaat Sachsen u. a. den Landkreis Vogtlandkreis und die Stadt Plauen mit Mitteln zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei Verkehrsunternehmen des ÖPNV entstehenden Mindereinnahmen. Die Mittel sind vom Landkreis und der Stadt im Rahmen deren Zuständigkeit als Aufgabenträger ÖPNV an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckend vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist.

Der Landkreis und die Stadt haben die Aufgabe des Ausbildungsverkehrs gemäß § 4a der Verbandssatzung des Zweckverbandes auf den ZVV übertragen.

Nach derzeitigem Stand sollen auch die Mittel für das sachsenweit zum Schuljahr 2021/2022 einzuführende Bildungsticket nach den Regelungen des ÖPNVFinAusG verteilt werden. Aus diesem Anlass regeln die Vertragspartner die Verfahrensweise dazu mit der vorliegenden Vereinbarung.

### **2. Weiterleitung der Mittel**

Der Landkreis und die Stadt leiten die ihnen vom Freistaat über das ÖPNVFinAusG zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung des Bildungstickets unmittelbar und in voller Höhe an den ZVV weiter, soweit dies vom Freistaat nicht schon selbst veranlasst wurde.

Der ZVV übernimmt die Verteilung an die Verkehrsunternehmen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

### **3. Verwendungsnachweis**

Der ZVV übernimmt den Verwendungsnachweis gemäß § 3 ÖPNVFinAusG.

#### 4. Informationen

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig alle zum Vollzug dieses Geschäftsbesorgungsvertrages erforderlichen Informationen zur Verfügung.

#### 5. Vollmachten

Soweit Vollmachten erforderlich sind, werden die Vertragspartner sich diese gegenseitig erteilen.

#### 6. Bedingung und Laufzeit

Das Wirksamwerden dieses Geschäftsbesorgungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die im Gesetzgebungsprozess befindlichen Änderungen des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr – und damit die Einführung des Bildungstickets - vom Sächsischen Landtag 2021 beschlossen werden.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag beginnt, vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung, rückwirkend zum 01.01.2021 und ist unbefristet. Er kann von einem oder mehreren Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Nachlaufende Pflichten (Verwendungsnachweis) sind auch nach der Kündigung zu erbringen.

Soweit sich nach Wirksamwerden oder Inkrafttreten eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Grundlagen ergibt, insbesondere soweit durch diese Änderung die Finanzierung beeinträchtigt wird, steht jedem der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden dieser Änderung zu. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, nach Veröffentlichung einer solchen Änderung die anderen Vertragspartner zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung über die (Nicht-)Ausübung des Sonderkündigungsrechts aufzufordern. Die aufgeforderten Vertragspartner sind verpflichtet, die Erklärung binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung abzugeben.

#### 7. Bestand sonstiger Vereinbarungen

Die jährlich zuzuweisenden Finanzierungsmittel gemäß Vertrag vom 09.11.2009 zur Übertragung der Aufgabe Schülerbeförderung im Umfang des § 23 Abs. 3 Schulgesetz zwischen Landkreis und ZVV bleiben ebenso wie die Mittel, die der ZVV schon bisher über das ÖPNVFinAusG erhält, von dieser Vereinbarung unberührt.

Landkreis

Stadt

ZVV

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Rolf Keil  
Landrat

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister

Rolf Keil  
Verbandsvorsitzender

Michael Barth  
Geschäftsführer